



Merkblatt für Trägerschaften der regionalen Behörden

Haftung, Risiken und Versicherungsschutz im neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrecht



Einleitung

Ab 1. Januar 2013 ist das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht in Kraft getreten. Die neue Organisation des Kindes- und Erwachsenenschutzes im Kanton St.Gallen verspricht eine Professionalisierung im Vergleich zum bisherigen Vormundschafswesen. Organisationen und Gesetze leben von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die Gesetze vollziehen und Prozesse der Organisation abbilden. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind motiviert, gut ausgebildet, dienstleistungsorientiert und engagiert. Unfehlbar sind sie jedoch nicht, was auch nicht erwartet wird. Fehler passieren in jeder Organisation, sei es in den Entscheidungen oder in den Prozessen. Dieses Risiko besteht, und das Bewusstsein dafür sollte gestärkt werden.

Fehler können zu Vermögens-, Sach- oder Personenschäden führen. Die Geschädigten haben ein Recht darauf, dass ihnen, sofern die Voraussetzungen für einen Schadenersatzanspruch erfüllt sind, der entstandene Schaden ersetzt bzw. ihnen eine Genugtuung zugesprochen wird.

Haftung

Das Bundesgesetz¹ sieht dies auch vor, indem es dem Kanton die Haftung dafür überträgt. Die bzw. der Geschädigte hat jedoch kein Anrecht, gegen die Person, welche den Schaden verursacht hat, Ersatzansprüche geltend zu machen. Die Behördenmitglieder bzw. die Angestellten der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) sind somit vor Ersatzansprüchen zunächst geschützt. Hat der Kanton unter diesem Titel eine Schadenersatz- oder Genugtuungsleistung erbracht, steht ihm das Rückgriffsrecht² auf die Trägerschaft der KESB zu. Auf jene Person, welche den Schaden verursacht hat, hat der Kanton somit auch kein Rückgriffsrecht. Für die Ersatzforderung des Kantons haftet ausschliesslich die KESB.

Eine Haftung bzw. ein Rückgriffsrecht der KESB auf die schadenverursachende Person besteht hingegen dann,

wenn die Person den Schaden grobfahrlässig oder vorsätzlich verursacht hat.

Risiko und Risikoschutz

Vorweg sei hier festgehalten, dass, wer die dienstlichen Verrichtungen nach bestem Wissen und Gewissen ausübt, sich nicht dem Risiko aussetzt, persönlich für Schadenersatzansprüche haften zu müssen. Denn nur vorsätzliches oder grobfahrlässiges Handeln führt zu einem persönlichen Schadenersatz³.

Der Kanton St.Gallen ist gegen das Risiko, aufgrund der bundesrechtlichen Bestimmung (kausal) haftbar zu werden, nicht geschützt. Die finanziellen Folgen daraus sind jedoch über das Versicherungsprogramm des Kantons gedeckt.

Ein solcher Versicherungsschutz wird auch den Trägerschaften der KESB empfohlen, weil der Kanton bei einer etwaigen Haftung, u.a. aus vertraglicher Verpflichtung mit dem Versicherer, den Rückgriff nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Trägerschaft nehmen wird. Ein bestehender Versicherungsschutz der KESB wird den Rückgriff des Kantons finanziell auffangen.

Von der Deckung des Haftpflichtversicherers sind allerdings Schäden ausgeschlossen, die vorsätzlich begangen worden sind. Nur in Teilen übernimmt der Haftpflichtversicherer Schäden, die auf Grobfahrlässigkeit zurückzuführen sind. Bei vorsätzlich oder grobfahrlässig begangenen Handlungen entstehen somit Deckungslücken in der Haftpflichtversicherung. Zur Sicherung⁴ vor Rückgriffsansprüchen des Kantons infolge grobfahrlässigem oder vorsätzlichem Handeln der Behördenmitglieder, Beamten oder Angestellten, hat die Trägerschaft der KESB die Möglichkeit, entweder der St.Galler Amtsbürgerschaftsgenossenschaft (ABG) beizutreten oder eine entsprechende Versicherung (Vertrauensschadenversicherung) abzuschliessen. Nur diese schliessen die finanziellen Lücken für grob-

¹ Art. 454 Abs. 3 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (SR 210; abgekürzt ZGB)

² Art. 9 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (sGS 912.5; abgekürzt EG-KES).

³ Art. 9 Abs. 2 EG-KES i.V.m. Art. 7 Abs. 1 des Verantwortlichkeitsgesetzes (sGS 161.1; abgekürzt VG).

⁴ Art. 14ter Bst. a und Bst. b VG.

fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Schaden, nehmen selber jedoch Rückgriff auf die schadenverursachende Person.

Empfehlungen

Für die Schadenverhütung:

- Wer dienstliche Verrichtungen nach bestem Wissen und Gewissen ausführt, schliesst vorsätzliches bzw. grobfahrlässiges Handeln aus, das zu einem persönlichen Schadenersatzanspruch führt.
- Den Vorsitzenden der Trägerschaften bzw. der KESB wird generell empfohlen, nicht nur die fachlichen Fähigkeiten und die Sozialkompetenzen der Angestellten (Behördenmitglieder, Mitarbeitende der Kanzlei) sowie der beauftragten Personen (Mandatsträgerinnen und -träger), sondern auch die Integrität einer Person zu Beginn der Anstellung bzw. der Auftragserteilung und in Zeitabständen zu überprüfen.
- Der Kanton St.Gallen (namentlich das Amt für Soziales) übt die administrative Aufsicht über die KESB aus, indem die rechtmässige Organisation der KESB überwacht wird.
- Die KESB müssen, auch bei einem Beitritt zur ABG oder bei Abschluss einer Vertrauensschadenversicherung, durch Aufsichts- und Sicherheitsmassnahmen Schäden verhindern. Sie sind verantwortlich, dass Sicherheitslücken geschlossen werden⁵.

In Bezug auf den Versicherungsschutz:

- Die oder der regionale Versicherungsberaterin bzw. -berater oder private Versicherungsbrokerin bzw. -broker kann die Trägerschaft der KESB über einen entsprechenden Haftpflichtversicherungsschutz kompetent beraten.
- Der Beitritt zur ABG steht der Trägerschaft der KESB offen.
- Die Versicherungs- bzw. Bürgschaftssumme sollte so gewählt werden, dass sie den grösstmöglichen Einzel Schaden zu decken vermag.

- Es ist der Trägerschaft der KESB freigestellt, ob sie eine Haftpflichtversicherung abschliesst oder der ABG beitreten will. Wenn die Trägerschaft die finanzielle Tragfähigkeit hat, das Haftungs- bzw. Rückgriffsrisiko selber zu tragen, kann sie auf den Versicherungsschutz verzichten.

St.Gallen, 20. Februar 2013

Kanton St.Gallen
Amt für Soziales | Risk Management

Kontakt St.Galler Amtsbürgschaftsgenossenschaft

Leo Gubser
Beitragswesen
Härtistrasse 53
7324 Vilters
T 081 725 37 11
Leonhard.Gubser@vilters-wangs.ch

Weitere Merkblätter und Auskünfte

Amt für Soziales
Spisergasse 41
9001 St.Gallen
T 058 229 33 18
F 058 229 45 00
info.diafso@sg.ch
www.soziales.sg.ch

⁵ Art. 503 Abs. 2 Schweizerisches Obligationenrecht (OR), Art. 36 Bst. a der Statuten ABG und Allgemeine Versicherungsbedingungen Vertrauensschadenversicherung.